

## **Abschnitt III**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

1. Diese Richtlinien gelten für Studierende, die ab dem WS 1998/99 das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen aufgenommen haben bzw. aufnehmen. Studierende, die das Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können das Praktikum nach diesen Richtlinien anstelle der Richtlinien für das Berufspraktikum des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Mai 1983 (KMBI I S. 132) ableisten.
2. Abweichend von Nr. 1 gilt Abschnitt II Nr. 7 erstmalig für Studierende, die ab dem WS 2001/02 das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen aufnehmen. Studierende, die das Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können das Praktikum nach diesen Richtlinien anstelle der Richtlinien für das Berufspraktikum des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KWMBI I S. 43), ableisten.
3. Mit Wirkung vom 1. November 2001 werden die Richtlinien und Ausbildungspläne für das gelenkte Berufspraktikum der Studierenden für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. September 1974 (KMBI S. 1760), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. März 1976 (KMBI I S. 80), und die Richtlinien für das Berufspraktikum des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen, Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Mai 1983 (KMBI I S. 132), aufgehoben.

### **Übergangsregelung**

Studierende, die das Studium der in Abschnitt II Nr. 1-5 genannten Fachrichtungen vor dem WS 1998/99 aufgenommen haben, können das Berufspraktikum letztmalig im WS 2004/05 nach den Richtlinien für das Berufspraktikum der Studierenden für das Lehramt an beruflichen Schulen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Mai 1983 (KMBI I S. 132) ableisten.